

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Vernehmlassung 12.402  
3003 Bern

per E-Mail an:  
thomas.kuske@bafu.admin.ch

Baden, 9. Juni 2018, Pfa/sr

## **Vernehmlassung Vorentwurf UREK-S zur Änderung NHG (12.402 s Pa. IV. Eder) Stellungnahme SWV**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrter Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu dem von der UREK-S im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» (12.402 s Pa. IV. Eder) erarbeiteten Vorentwurf für eine Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) äussern zu können.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserwirtschaft ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der inländischen Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint so mehr als 90% der Schweizer Wasserkraftproduktion.

**Dem von der UREK-S unterbreiteten Umsetzungsvorschlag mit Änderungen der Art. 6 und 7 NHG stimmen wir mit folgenden Bemerkungen zu:**

### **Änderung Art. 6 Abs. 2 NHG**

Mit der Neuformulierung von Art. 6 Abs. 2 sollen künftig nicht mehr nur nationale, sondern auch kantonale öffentliche Interessen genügen, um ein Abweichen vom Gebot der ungeschmälernten Erhaltung von Schutzobjekten nationaler Bedeutung in Erwägung ziehen zu können. Diese Änderung erweitert grundsätzlich die möglicherweise zulässigen Nutzungsvorhaben, ohne aber die Anforderungen an die weiterhin erforderlichen Interessenabwägungen zu schmälern.

Für bestehende und neue Wasserkraftanlagen wurde die Möglichkeit für solche Interessenabwägungen in Schutzobjekten von nationaler Bedeutung bereits mit dem im Rahmen der Energiestrategie 2050 stipulierten «nationalen Interesse» am Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Energien eingeführt (Art. 12 EnG). Da aufgrund der vom Bundesrat definierten Schwellenwerte (Art. 8 EnV) sämtlichen relevanten Wasserkraftanlagen «nationales Interesse» zukommt, ist die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 Abs. 2 des NHG aus Sicht der gesamtschweizerischen Wasserwirtschaft kaum relevant. Der SWV unterstützt aber die Änderung.

### Änderung Art. 7 Abs. 3 (neu) NHG

Mit der Ergänzung des Art. 7 um den neuen Abs. 3 soll der verfahrenstechnische Stellenwert der gutachterlichen Kommissionen, wie beispielsweise der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) relativiert werden. Diese Gutachten sollen künftig weiterhin eine gewichtige, aber nicht alleine ausschlaggebende Grundlage für den Entscheid der Behörden darstellen.

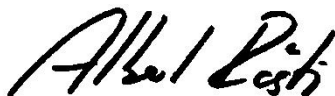
In der Tat zeigt die Praxis, dass negative Beurteilungen durch die gutachterlichen Kommissionen, beispielsweise in Bezug auf Erweiterungsprojekte einer bestehenden Wasserkraftanlage, viele Vorhaben von vornherein praktisch verunmöglichen. Die gesetzlich vorgesehene Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen kann aber nicht glaubwürdig von einer ausschliesslich auf die Beurteilung der Schutzanliegen fokussierten Kommission erfolgen. Weitere Grundlagen sind in den Entscheid mit einzubeziehen. Der SWV unterstützt daher die Ergänzung von Art. 7 Abs. 3 vorbehaltlos und mit Nachdruck.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**

Der Präsident



Albert Rösti

Der Geschäftsführer



Roger Pfammatter